

Stellungnahmen

aus der öffentlichen Auslegung vom 12.08.2019 bis 13.09.2019
zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nummer 04/007
(Entwurf)

- Hansaallee / Niederkasseler Lohweg -

- A. Behandlung der Stellungnahmen
- B. Liste der Einsprechenden

**A. Behandlung der Stellungnahmen
zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nummer 04/007
- Hansaallee / Niederkasseler Lohweg -**

Zu 1.: Amt 63 – Bauaufsichtsamt

1.1

Das Bauaufsichtsamt führt aus, dass die Festsetzung „OK“ (Oberkante) mangels Bezugsgröße für eine Oberkante nicht hinreichend definiert sei.

Antwort:

Die Festsetzung einer „OK“ (Oberkante) erfolgt im vorliegenden Plan nicht. In der Legende der Planzeichnung wird die Begrifflichkeit jedoch aufgeführt. Sie kann dort entfallen. In der Legende wird eine entsprechende Roteintragung (Streichung) ergänzt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

1.2

Das Bauaufsichtsamt weist darauf hin, dass sich die Abstandsflächen der aufstehenden, geplanten Gebäude überschneiden, sofern keine Baulinien festgesetzt werden. Anderenfalls wären Abweichungen von den Festsetzungen erforderlich.

Antwort:

Der Sachverhalt ist bekannt. Der Bebauungsplan definiert als Angebotsbebauungsplan mit den überbaubaren Grundstücksflächen und der Zahl der zulässigen Geschosse Möglichkeiten für die architektonische Gestaltung. Der Nachweis einer baulichen Nutzung ohne Überschneidungen der Abstandsflächen ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Er kann auch ohne weiteres geführt werden. Die Festsetzung von Baulinien ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Abweichungs-

anträge sind nicht zu erwarten, da der entsprechende Abstandflächen-nachweis nach dem Bauordnungsrecht NRW zu führen ist.

Der Sachverhalt ist bekannt. Die Stellungnahme erfordert keine Anpassungen der Planunterlagen.

Zu 2.: Amt 67 – Stadtentwässerungsbetriebe

Die Stadtentwässerungsbetriebe weisen auf folgende Punkte zum Bebauungsplanverfahren Nummer 04/007 - Hansaallee / Niederkasseler Lohweg - hin:

In der Begründung zum Bebauungsplan Entwurf Nummer 04/007 - Hansaallee / Niederkasseler Lohweg - werde unter Punkt 4.10 Ver- und Entsorgung aufgeführt, dass das vorhandene Kanalnetz für die Ver- und Entsorgung des Plangebiets ausreichend dimensioniert sei.

- *Da das Kanalnetz nur für die Entsorgung (von Schmutz- und Niederschlagswasser bzw. auch Mischwasser) genutzt werde, seien alle Aussagen zur Versorgung des Plangebietes (z. B. Trinkwasser) aus dem Text zu separieren. Die Ausführungen unter diesem Punkt seien daher nach Ver- und Entsorgern zu trennen. Die Bestimmung des § 44 LWG beziehe sich ebenso nur auf das entwässerungstechnische Kanalisationsnetz (Entsorger).*
- *Des Weiteren sei die Aussage, dass das Abwasserkanalnetz (äußere Erschließung) für das Plangebiet ausreichend dimensioniert sei, nicht zutreffend und daher zu streichen. Aufgrund der geplanten und damit abflusswirksamen Nachverdichtung sei davon auszugehen, dass Einleitungsbeschränkungen für die Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz ausgesprochen werden müssen.*

- *Unter Punkt 5.4 b) seien die unter Punkt 4.10 benannten Erläuterungen zur Einleitbeschränkung ebenfalls aufzuführen.*

Im Rahmen des noch folgenden Baugenehmigungsverfahrens und der Beantragung der Anschlussgenehmigung an das öffentliche Kanalisationsnetz (Entwässerungsgesuche) seien daher noch in frühzeitiger Abstimmung mit dem SEBD mögliche Einleitbeschränkungen abzuklären und zu definieren.

Antwort:

Der Stellungnahme wird durch Anpassung der Begründung gefolgt. In den Hinweisen der textlichen Festsetzungen wird die Empfehlung aufgenommen, eine frühzeitige Abstimmung zu möglichen Einleitbeschränkungen für die Beantragung von Anschlussgenehmigungen zu führen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Zu 3.: Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54.1 Gewässerschutz

Das Dezernat 54.1 weist darauf hin, dass sich das Plangebiet in den Risikogebieten des Rheins befindet, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem mittleren Hochwasser (HQ100) überschwemmt werden können.

Der Text der nachrichtlichen Übernahme gemäß Paragraf 9 Absatz 6 a BauGB im Planentwurf sei dahingehend zu korrigieren.

Antwort:

Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Zu 4.: Polizeipräsidium Düsseldorf

Das Polizeipräsidium Abteilung Städtebauliche Kriminalprävention weist darauf hin, dass die Stellungnahme (siehe im Folgenden) vom 04.07.2018 weiterhin gelte.

Stellungnahme Polizeipräsidium Düsseldorf vom 04.07.2018

Es wird begrüßt, dass auf die öffentlichen oder halböffentlichen Grünflächen – so weit wie möglich – zu Gunsten von privater Gärten (den Erdgeschosswohnungen zugeordnet) verzichtet werde.

Bei den verbleibenden (halb)-öffentlichen Flächen sei zu beachten, dass diese übersichtlich bleiben. Das heißt, dass nur niedrige Büsche und hochstämmige Bäume gepflanzt werden, um die Sichtbeziehungen nicht zu beeinträchtigen. Die Flächen und Wege seien in der Dunkelheit gut auszu-leuchten. Um das Lagern für unerwünschte Personengruppen unattraktiv zu machen, seien Sitzgelegenheiten so auszuführen, dass diese zum Liegen ungeeignet seien (zum Beispiel durch Armlehnen im Abstand von 60 cm). Die Müllsammelstellen seien abschließbar einzufrieden (zum Beispiel als „begrünter Käfig“), damit keine wilden Müllhalden von quartiersfremden Personen entstünden.

Um zu vermeiden, dass die Tiefgaragen unübersichtlich werden, seien sie unbedingt mit einem hellen Anstrich und einer guten Ausleuchtung zu versehen. Um den einfachen Kellereinbruchdiebstahl zu erschweren, dürften die Fluchtwege aus der Tiefgarage in die Treppenhäuser nicht unmittelbar an den Kellerboxen oder Fahrradabstellräumen vorbei geführt werden.

Grundsätzlich seien einbruchhemmende Elemente bei erreichbaren Fensteranlagen sowie den Wohnungsabschlusstüren dringend zu empfehlen. Diese seien in dieser Phase erheblich günstiger, als später in der Nachrüstung, zu realisieren.

Antwort:

Die Hinweise zur Gestaltung der Freiflächen werden zur Kenntnis genommen und hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit im weiteren Verfahren geprüft. Die Anregungen zu Ausleuchtung, Anstrich, Lage der Fluchtwege sowie dem Einbau einbruchhemmender Elemente bei Fenstern und Türen sind Bestandteil der Ausführungsplanung des Projektentwicklers. Sie können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht geregelt werden. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren wird geprüft, wie den Anregungen gefolgt werden kann. Die Hinweise werden an den Investor weitergeleitet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 5.: Stadtwerke Düsseldorf AG

Die Stadtwerke Düsseldorf (SWD AG) weisen auf ihr Schreiben vom 09.07.2018 (siehe im Folgenden) hin. Diese Stellungnahme bleibe weiterhin in vollem Umfang gültig.

Stellungnahme der Stadtwerke Düsseldorf GmbH vom 07.05.2018

Es sei darauf zu achten, dass sich außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden könnten. In diesem Fall wird um Abstimmung zum weiteren Vorgehen mit der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (NGD), unter der Rufnummer (0211) 8218080 – Abteilung 021 – Betrieb Netze und Anlagen, gebeten. In den zur Verfügung gestellten Anlagen seien die Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen der SWD AG dargestellt.

Antwort:

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die Stellungnahme wird zudem dem Projektentwickler zur Verfügung gestellt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

5.1 Rohr- und Stromnetz

Gegenüber dem Verfahren bestünden grundsätzlich keine Bedenken, wenn die in diesem Schreiben aufgeführten Auflagen, die allgemeinen Hinweise sowie die beigefügte Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsleitungen eingehalten beziehungsweise beachtet würden.

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme sei aus den im Umfeld liegenden Versorgungsleitungen und -anlagen möglich. Zur Versorgung müssten straßenseitig gelegene Hausanschlussräume für die Versorgungsleitungen eingeplant werden. Die Lage der Hausanschlussräume sei in Abstimmung mit dem jeweiligen Bauträger und der NGD zu ermitteln. Es wird um eine frühzeitige Kontaktaufnahme gebeten. Da im Zuge der künftigen Bauvorhaben Unterbauungen mit Tiefgaragen geplant seien, sei zu berücksichtigen, dass für Versorgungsleitungen eine Mindestüberdeckung von 1,20 Meter oberhalb des Bauwerks vorhanden sein müsse. Dies gelte auch für Unterbauungen von öffentlichen und von privaten Flächen, die zudem noch mindestens mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der SWD AG ausgewiesen werden müssten.

Sollten die zukünftigen Wege im Plangebiet nicht öffentlich gewidmet werden und damit nicht unter den Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Düsseldorf und den SWD AG fallen, so müssten diese Wege durchgängig mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der SWD AG ausgewiesen werden, damit auch die Versorgungsleitungen abgesichert seien. Dies gelte auch für die in Anlage 5 grün markierten Wegeflächen, die zusätzlich zur Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen benötigt würden. Zur Aufnahme der Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen werde eine Wegbreite von drei Metern

benötigt. Die Mindestbreite sei wegen der Notwendigkeit der uneingeschränkten Zugänglichkeit und der möglichen Beschädigungsgefahr von jeglicher Bebauung – auch zum Beispiel mit Garagen, Mülltonnenunterstellplätzen und Gartenlauben – und von Baumbepflanzungen freizuhalten. Eine Bepflanzung mit flachwurzelndem Bewuchs, wie zum Beispiel Sträucher, sei jedoch grundsätzlich möglich.

In der Anlage sei eine erforderliche Netzumspannstelle (gelbe Markierung) eingezeichnet, die im Kellerraum errichtet werden soll und für die ein entsprechender Vertrag und eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit abgeschlossen werden müsse. Zur Stromversorgung des Bebauungsgebietes könne es erforderlich werden, weitere Netzumspannstellen zu errichten. Diese Netzumspannstellen könnten sowohl innerhalb eines straßenseitigen Kellerraumes errichtet als auch im Freien aufgestellt werden. Die SWD AG benennt in der Folge die technischen Mindestanforderungen, die für mögliche Netzumspannstellen erforderlich sind sowie die daraus möglicherweise resultierenden Anforderungen innerhalb des Bebauungsplanes.

Ergänzend werden bezüglich der vorangegangenen Sachverhalte verschiedene Ansprechpartner angegeben, die für eine Beratung und Abstimmung zur Verfügung stehen.

Antwort:

Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis enthalten, dass Standorte für Transformatoren im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der SWD AG abzustimmen sind. Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser ist durch vorhandene Versorgungsleitungen innerhalb der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen gesichert. Die Hinweise für bautechnische Maßnahmen bei der Errichtung neuer Versorgungsleitungen- und Anlagen beziehen sich nicht auf die Inhalte des Bebauungsplanverfahrens. Die gesonderte Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ist nicht erforderlich, da das Plangebiet unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen

anschließt. Ein weitergehender öffentlich-rechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Stellungnahme sich nicht auf Inhalte des Bebauungsplanverfahrens bezieht kann sie nicht behandelt werden. Der Anregung in Bezug auf Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes wird nicht gefolgt.

5.2 Elektromobilität

Um auch zukünftigen Mobilitätsanforderungen gerecht zu werden, empfiehlt die SWD AG die Implementierung von Elektroladestationen beziehungsweise Stromtankstellen im Plangebiet. Im Folgenden wird ein Ansprechpartner zum Thema E-Ladesäulen benannt.

Sollten im Plangebiet Ladesäulen für Elektromobilität vorgesehen sein, so müsse dies der SWD AG frühzeitig mitgeteilt werden, da dies unmittelbare Auswirkungen auf die Leistungsanforderungen an die Versorgungsleitungen und -anlagen der SWD AG habe und sich somit auch ein erweiterter Flächenbedarf für die Netzinfrastruktur ergeben könne.

Antwort:

Es wurden bereits Abstimmungsgespräche zum Thema E-Mobilität geführt. Bei Errichtung der angesprochenen Ladesäulen wird die SWD AG frühzeitig über den Prozess informiert und eingebunden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5.3 Umwelterheblichkeit

Durch das Bebauungsplanverfahren seien aus Sicht des Umweltschutzes keine Belange der SWD AG betroffen.

Die SWD AG würde im Umfeld des Plangebietes das linksrheinische Fernwärmenetz erweitern. Die zukünftige Versorgung des Plangebietes mit Fernwärme sei folglich möglich. Es wird im Folgenden ein Ansprechpartner zum Thema Fernwärme benannt.

Antwort:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5.4 Allgemeine Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass Stromleitungstrassen von jeglicher Überbauung und Bepflanzung freizuhalten seien. Es sei darauf zu achten, dass die geplanten Zuwegungen und Zufahrten zum Innenbereich nicht über- und unterbaut werden dürften. Es müsse bei den Rohrleitungsbestandsplänen mit Abweichungen der angegebenen Maße gerechnet werden. Entstehende Kosten für Provisorien während der Bauphase müssten zu 100% vom Verursacher übernommen werden. Für Materialbestellung und Planung benötige die SWD AG nach Vorliegen der Ausbaupläne circa sechs Monate Vorlaufzeit.

Sollten aus versorgungstechnischen Gründen Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen in privaten Flächen gelegt werden müssen, so seien die entsprechenden Anlagen durch Dienstbarkeiten zu sichern. Würden im Plangebiet bestehende Straßengrenzen durch Umbauarbeiten geändert, könne eine für den Bauherrn kostenpflichtige Regulierungsarbeit an den Versorgungseinrichtungen nötig werden.

Es wird auf die Beachtung der entsprechenden Schutzanweisungen für erdverlegte Versorgungsanlagen hingewiesen.

Antwort:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich im Weiteren nicht auf Inhalte des Bebauungsplanverfahrens und kann

daher nicht behandelt werden. Weiterhin bestehen im Plangebiet keine Anlagen zur Versorgung Dritter und sind auch nicht geplant.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht behandelt werden.

5.5 Ausweisung von Trafostationen

Die SWD AG weist zudem darauf hin, dass die Trafostation T2896 und die Verteilerschränke VS2858 und VS750 zugunsten der SWD AG im Bebauungsplan zu sichern seien. Da die Ausweisung der drei Standorte nicht die Grundzüge der Planung berühre, wird gebeten eine entsprechende nachträgliche Ausweisung der bereits vorhandenen Versorgungsanlagen im Bebauungsplan vorzunehmen. Die Trafostation bzw. die Verteilerschränke dienen der Versorgung des Plangebietes. Ein Hinweis auf das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren sei nicht ausreichend.

Antwort:

Die gesonderte Festsetzung von Flächen für die Stromversorgung des Plangebiets ist nicht erforderlich. Sie ist derzeit auch nicht möglich, da konkrete Standorte für gegebenenfalls zukünftig erforderliche Trafostationen und Verteilerstationen noch nicht ermittelt sind und auch nicht geklärt ist, ob die bestehenden Anlagen verlagert werden müssen. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen, dass die Standorte mit der SWD AG abzustimmen sind. Dies wird als hinreichend betrachtet. Die Einschätzung, dass der Hinweis auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren nicht ausreiche, wird nicht geteilt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zu 6.: Telefónica GmbH und Co. KG

Die Telefónica GmbH & Co. OHG teilt mit, dass durch das Plangebiet 2 Richtfunkverbindungen führen. Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 306557756 und 306557757 befänden sich in einem vertikalen Korridor zwischen 17 m und 47 m über Grund. Alle geplanten Konstruktionen und notwendigen Baukräne dürften nicht in die Richtfunktrasse hineinragen. Es wird um Übernahme der Richtfunktrasse in die Bauleitplanung gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sei eine entsprechende Bauhöhenbeschränkung festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt werde. Es sei daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/-30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m einzuhalten.

Es wird gebeten, geänderte Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit sich noch Änderungen der Planung/Planungsflächen ergeben, damit eine erneute Überprüfung erfolgen könne.

Antwort:

Die mit 53,5 Meter über Normalnull festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen ragt lediglich an einer Stelle im Bereich der Hansaallee zirka 3,40 Meter in den Schutzkorridor der Richtfunkverbindungen 306557756 und 306557757 hinein. Es verbleibt ein Abstand zur eigentlichen Trasse von mehr als 11 Metern. Eine Beeinträchtigung der Richtfunktrassen durch die Planung kann daher ausgeschlossen werden.

Um Beeinträchtigungen durch Krane und Bauhilfsanlagen zu vermeiden, wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan übernommen, die Lage der Richtfunktrassen wird allerdings nicht in den Bebauungsplan übernommen. Laut Angaben des Betreibers erstreckt sich die private Richtfunktrasse von Höhe Grevenbroicher Weg Nummer 70 zur Ecke Prin-

zenallee / Brüsseler Straße. Da in den textlichen Festsetzungen ausdrücklich auf die Richtfunktrassen verwiesen wird und im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren eine Prüfung sowie gegebenenfalls eine erneute Beteiligung des Betreibers durchgeführt wird, kann eine nachrichtliche Darstellung im Bebauungsplan entfallen. Dies auch, weil so ein Beitrag zur leichteren Lesbarkeit insbesondere der Planzeichnung gegeben werden kann. Aus dem vorgenannten wird dem Wunsch nach Darstellung der Trasse inklusive des Schutzkorridors nicht gefolgt. Eine Darstellung ist grundsätzlich auch nicht erforderlich.

Der Stellungnahme wird in Bezug auf die Berücksichtigung der Richtfunktrassen durch Aufnahme eines Hinweises in den Unterlagen gefolgt. In Bezug auf eine zusätzliche zeichnerische Darstellung wird ihr nicht gefolgt.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Zu 7.: Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Die IT.NRW weist darauf hin, dass durch das Plangebiet eine Richtfunkstrecke in einer Höhe von circa 85 m über NN (zuzüglich einer Fresnelzone von circa 5-6 m) über die Flurstücke 277, 5, 6, 7, 8 verlaufe. Sofern während der Baumaßnahmen keine Krane in diesem Bereich aufgestellt werden oder in diesem Bereich ständig Kranausleger geschwenkt werden und die Gesamthöhe des geplanten Gebäudes tatsächlich nicht mehr als die geplanten 53,5 m über NN betrage und sie nicht bis in die Richtfunkstrecke reiche (ab circa 90 m über NN), bestehe seitens IT.NRW keine Einwände.

Es wird darauf hingewiesen, dass erhebliche Störungen - bis zum kompletten Ausfall der genannten Richtfunkverbindungen - zu befürchten seien, wenn die oben genannten "Grenzwerte" nicht eingehalten würden.

Antwort:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wurde durch die Festsetzung von maximalen Höhen baulicher Anlagen, die nicht in den Schutzkorridor der Richtfunkverbindung hineinragen, gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird gleichwohl in den Bebauungsplan übernommen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Zu 8.: GASCADE Gastransport GmbH

Es wird darauf hingewiesen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber im Plangebiet befinden können. Diese Betreiber seien gesondert zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und der eventuellen Auflagen anzufragen.

Antwort:

Der Stellungnahme wurde durch die Beteiligung der einschlägigen Betreiber bereits gefolgt.

Zu 9.: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Der NABU regt an, für die Begrünungsmaßnahmen angepasste Pflanzenarten zu verwenden, idealerweise aus der autochthonen Flora (zum Beispiel Stieleiche, Feldahorn, Liguster, Rainfarn, Wiesensalbei und Andere, welche einen geringen Aufwand an Pflege zum Erhalt benötigen, insbesondere Genügsamkeit in Bezug auf Wasser und Hitzetoleranz). Einheimische Pflanzen würden am besten der Förderung der heimischen Tierwelt dienen.

Antwort:

Im Grünordnungsplan sind bereits entsprechende Vorgaben für die Pflanzenauswahl vorgesehen. Die konkreten Begrünungsmaßnahmen werden im Weiteren auch mit dem zuständigen Fachamt abgestimmt. Auf die Liste der Zukunftsbäume der Landeshauptstadt Düsseldorf wird insoweit verwiesen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

B. Liste der Einsprechenden
zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nummer 04/007
- Hansaallee / Niederkasseler Lohweg -

1. Stadt Düsseldorf
Amt 63 – Bauaufsichtsamt
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf

2. Stadt Düsseldorf
Amt 67 – Stadtentwässerungsbetriebe
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf

3. Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 54.1 Gewässerschutz
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf3.

4. Polizeipräsidium Düsseldorf
Städtebauliche Kriminalprävention
Luegallee 65
40219 Düsseldorf

5. Stadtwerke Düsseldorf AG
Höherweg 100
40233 Düsseldorf

6. Telefonica GmbH und Co. KG
Südwestpark 38
90449 Nürnberg

7. Information und Technik
Nordrhein-Westfalen
40193 Düsseldorf

8. GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel

9. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Naturschutzbund (NABU)
Völklinger Straße 7-9
40219 Düsseldorf